

# **Vereinssatzung des Friedhofspflege Telman e. V.**

- beschlossen am 05.04.2025

## **§ 1 – Name und Sitz des Vereins**

Der Name des Vereins lautet: **Friedhofspflege Telman e. V.**

Der Name wird nach seiner Gründungsverhandlung beim Registergericht (Amtsgericht in Osnabrück) in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz „e. V.“.

Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.

Sitz des Vereins ist Aschendorf.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 – Aufgaben und Zweck des Vereins**

Der Verein hat zum Zweck, die Pflege, Erhaltung und Restaurierung des Friedhofs in Telman (Kasachstan) sowie der dort befindlichen Gräber und sonstigen Anlagen zu übernehmen und zu fördern. Insbesondere widmet sich der Verein folgenden Aufgaben:

1. **Pflege und Instandhaltung:** Regelmäßige Pflege der Grünflächen, Wege, Grabstellen und sonstiger Friedhofsanlagen, um die würdige und pietätvolle Atmosphäre des Friedhofs zu erhalten.
2. **Restaurierung und Erhaltung:** Restaurierung und Erhaltung von Grabstätten.
3. **Förderung des Bewusstseins für den Friedhof:** Förderung des öffentlichen Bewusstseins für die Bedeutung des Friedhofs als Ort der Erinnerung und des kulturellen Erbes.
4. **Zusammenarbeit mit Behörden und Angehörigen:** Kooperation mit den örtlichen Behörden, Institutionen und den Angehörigen der Verstorbenen, um sicherzustellen, dass alle Maßnahmen im Einklang mit gesetzlichen Vorgaben und den Wünschen der Angehörigen erfolgen.
5. **Durchführung von Veranstaltungen:** Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Führungen zur Geschichte und Bedeutung des Friedhofs sowie von Aktionen zur Unterstützung der Friedhofspflege.
6. **Erhalt der Würde des Friedhofs:** Sicherstellung, dass alle Aktivitäten des Vereins die Würde und den Charakter des Friedhofs respektieren und fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die vorstehend beschriebenen Tätigkeiten verwirklicht. Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Da der Verein keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, gilt er als Idealverein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen.

### **§ 4 – Höhe des Mitgliedsbeitrages**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.

Mitglieder, die über den Schluss des Vereinjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge in Verzug sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

## **§ 5 – Ende der Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss aus dem Verein**

Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt.

Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss.

Ausnahmsweise endet die Mitgliedschaft durch Kündigung zum Ablauf eines Kalender- vierteljahres, wenn das Vereinsmitglied aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels oder einer Ver- setzung verzieht und daher seine Aufgaben als Mitglied nicht mehr wahrnehmen kann.

Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonderes schwerer Fall vereinschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

## **§ 6 – Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 – Die ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im zweiten Quartal eines Jahres statt. Eingeladen wird durch Rundschreiben an alle Mitglieder mind. drei Wochen vor dem Ver- sammlungstag.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderungen einschl. des Antrages auf Auflösung des Vereins.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, des- gleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 8 – Der Vorstand**

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 1.000,00 € verpflichten würden, nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen.

### **§ 9 – Beirat des Vereins**

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen.  
Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

### **§ 10 – Auflösung und Zweckwegfall**

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an **Deutsche Kinderkrebsstiftung** derzeitige Anschrift: **Hohenstaufenring 52 50674 Köln**, der/die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 11**

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Osnabrück eingetragen ist.

Leer, den 05.04.2025